



### Planzeichenerläuterung I. Darstellungen

**1. Bauflächen (§ 5 (2) Nr. 1 BauGB)**

- Wohnbauflächen
- GRZ 0,25
- Gemeinliche Bauflächen
- Sonderbauflächen

**2. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs (§ 5 (2) Nr. 2 BauGB)**

- Für den Gemeinbedarf
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude
- Kulturelle Einrichtungen
- Schule
- Kirche
- Post
- Feuerwehr
- Sozialgebäude
- Kinderkrippen
- Öffentliche Verwaltungen
- Polizei
- Sportanlagen
- Hallenstadion

**3. Flächen für den öffentlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsachsen (§ 5 (2) Nr. 3 BauGB)**

- Bundesautobahn und autobahnähnliche Straßen
- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsachsen
- Öffentliche Straßenanlagen
- Bahnanlagen

**4. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 5 (2) Nr. 4 BauGB)**

- Ver- u. Entsorgungsanlagen
- Elektrizität
- Bauchkulturzyklus
- Gas
- Wasser
- Ferne Wärme
- Abfall
- Hauptenergieerzeugung
- Hauptwassererzeugung
- Hochspannungs- bzw. Mittelspannungsleitungen
- Gasleitung
- Brunnen

**5. Grünflächen (§ 5 (2) Nr. 5 BauGB)**

- Grünanlagen
- Grünflächen
- Spielplatz
- Gartenanlagen
- sonstige Gärten
- Veskergrün
- Sportplatz
- Bolzplatz
- Radsportanlage
- Tennisplatz
- Mountain-Bike Anlage

**6. Flächen mit Nutzungsbeschränkungen (§ 5 (2) Nr. 6 BauGB)**

- Umgrenzung von Flächen mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

**7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 5 (2) Nr. 7 BauGB)**

- Wasserflächen
- Fließgewässer

**8. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 (2) Nr. 8 BauGB)**

- Ackerflächen
- Grünlandflächen
- Flächen für Sonderkulturen
- Flächen für Wald
- Wildgehege

**9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz vor Mitleid und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 (2) Nr. 9 BauGB)**

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Mitleid und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Vorläufig festgesetzte Nutzungsbestimmungen
- Innere Grünverordnungen, Gebotze

**10. Flächen für den Abbau von Mineralien (§ 5 (3) Nr. 2 BauGB)**

- Abgrabungen: Kiesabbau

**11. Flächen, deren Boden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind (§ 5 (3) Nr. 3 BauGB)**

- Lagekennzeichnung Altlastenverdorbt, Altlastenlagerungen
- Lagekennzeichnung Altlastenverdorbt, Altlastenlagerungen

**12. Bau- und Nutzungsbeschränkungen (§ 5 (4) BauGB)**

- Wasserschutzgebiet Zone I, II, III
- Überschneidungsgebiet

**13. Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des ThürNatG**

- Umgrenzung von Schutzgebieten
- Naturschutzgebiete
- Geschützte Landschaftsteile
- Naturschutzobjekte
- Flora / Fauna-Habitate
- Flächennaturdenkmale
- Naturdenkmale
- Biotope nach § 18 ThürNatG

**14. Flurbereinigungsgebiete**

- Umgrenzung von Flächen, die der Flurbereinigung unterliegen

**IV. Vermerke (§ 5 (4) BauGB)**

- In Aussicht genommene Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des ThürNatG
- Umgrenzung von Schutzgebieten
- Naturschutzgebiete
- Geschützte Landschaftsteile
- Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Abgrabungen: Kiesabbau

**V. Hinweise**

- Grenze des Planungsraumes
- Themenkarten "Altlasten" und "Naturschutz" sind Bestandteile des Flächennutzungsplanes

### Verfahrensvermerke

Der Flächennutzungsplan der Stadt Arnstadt wurde auf Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen ausgearbeitet:

- Baugesetz (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Flächennutzungsverordnung (FlächNVO)

In der Zeit der Genehmigung jeweils gültigen Fassung.

Der Flächennutzungsplan wurde im Auftrag der Stadt Arnstadt bearbeitet von:

**TEPE** Barthel 1, 34117 Kassel  
 landschafts-architektur, abt. städtebau, tel. 0561 9879854, fax 11  
 städtebau, tel. 0561 9879774, fax 79  
 architektur info@planungsbuero-tepe.de

Der Flächennutzungsplan der Stadt Arnstadt wurde mit dem Ministerium 300-4621, 10-1213/2007-16070004-Arnstadt und Verfügung des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 16. März 2007 erstmals genehmigt. Die Genehmigungsverfügung wurde am 21. April 2007 mit dem Hinweis, dass der Flächennutzungsplan mit Begründung während des Öffnungszeitraums der Stadterweiterung Arnstadt von jedermann eingesehen werden kann, im Amtslicher Ausweise (Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile) bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Flächennutzungsplan wirksam.

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat die Aufhebung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 (1) BauGB am 16. Juli 2008 beschlossen und den Aufhebungsbeschluss am 24. September 2008 im Amtslicher Ausweise (Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile) bekannt gemacht. Die Besetzung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung in der Zeit vom 13. Oktober 2008 bis 14. November 2008 einschließlich. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mit Angabe von Ort, Dauer und dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit vorgebracht werden können, erfolgte am 4. Oktober 2008 im Amtslicher Ausweise (Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 30. September 2008 entsprechend § 1 (1) BauGB unterrichtet und zur Ausübung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailumfang der Umweltauflage gemäß § 2 (4) BauGB aufgefordert worden.

Der Stadtrat der 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 27. April 2009 bis 26. Mai 2009 einschließlich sowie vom 22. Februar 2010 bis zum 23. März 2010 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mit Angabe von Ort, Dauer und dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit vorgebracht werden können, erfolgte am 16. April 2009 und am 13. Februar 2010 im Amtslicher Ausweise (Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 9. April 2009 sowie vom 15. Februar 2010 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und gemäß § 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat die 1. Änderung des Flächennutzungsplans in seiner Sitzung am 29. Oktober 2009 und am 15. April 2010 abschließend beschlossen.

Arnstadt, den 22. April 2010

gez. I.V. Bötcher  
Bürgermeister

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

Verfügung vom 03. Mai 2010 Az.: 310-4621-10-1122/2010-10070004-Arnstadt i.A.  
 Landesverwaltungsamt Thüringen  
 in Auftrag

gez. Christmann

Die Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung sowie von Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme in die 1. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung gemäß § 6 Abs. 6 BauGB am 15. Mai 2010 im Amtslicher Ausweise (Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile). Mit dieser Bekanntmachung sind die 1. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Arnstadt, den 17. Mai 2010

gez. I.V. Bötcher  
Bürgermeister

Gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 20. Oktober 2009 erfolgte die Neukartierung des Flächennutzungsplans einschließlich der 1. Änderung geänderter Teile mit Begründung sowie von Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme in den Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs. 8 BauGB am 15. Mai 2010 im Amtslicher Ausweise (Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile).

Arnstadt, den 17. Mai 2010

gez. I.V. Bötcher  
Bürgermeister

**Stadt Arnstadt**  
 IIm-Kreis/Thür.

**STADT ARNSTADT**  
 ALTESTER ORT THÜRINGENS

Stadterweiterung  
 Markt 1  
 99310 Arnstadt  
 Tel. 03628/745-6

**Flächennutzungsplan**  
 Maßstab 1: 10.000  
 29. Oktober 2009

Übersichtskarte Maßstab 1: 250.000